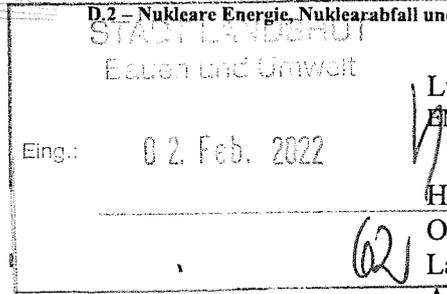




EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION ENERGIE

Direktion D – Nukleare Energie, Sicherheit und ITER
D.2 – Nukleare Energie, Nuklearabfall und Rückbau



Luxemburg, den
ENER.D.2/JS/up(2021)8714601

Herrn Alexander Putz
Oberbürgermeister der Stadt
Landshut
Altstadt 315
84026 Landshut
Deutschland

Resolution des Stadtrates der Stadt Landshut vom 29. Oktober 2021 zur Entsorgungssicherheit der beim Abbau der Kernkraftwerke Isar 1 und 2 anfallenden radioaktiven Abfälle und der abgebrannten Brennelemente

Az.: Ares(2021)7375045

Sehr geehrter Herr Putz,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 19. November 2021 an die (ehemalige) Generaldirektion Unternehmen und Industrie (jetzt Generaldirektion Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU). Da Ihr Schreiben eine Angelegenheit im Bereich der Entsorgung radioaktiver Abfälle betrifft, mit denen sich mein Referat in der Generaldirektion Energie befasst, wurde es an mein Team weitergeleitet, damit wir Ihnen im Namen der Kommissionsdienststellen antworten.

In Ihrem Schreiben haben Sie der Europäischen Kommission, der Bayerischen Regierung und der deutschen Bundesregierung Ihre Bedenken hinsichtlich der Möglichkeit vorgetragen, dass das Zwischenlager am Standort „BELLA“ de facto zu einem Endlager für radioaktive Abfälle und abgebrannte Brennelemente aus dem Rückbau der Kernkraftwerke Isar werden könnte.

Die Europäische Kommission misst der sicheren Entsorgung radioaktiver Abfälle große Bedeutung bei. Es liegt jedoch im vollen Ermessen der Mitgliedstaaten, die Modalitäten der Entsorgung radioaktiver Abfälle festzulegen, wozu auch Entscheidungen über den Standort von Lager- und Endlagerstätten innerhalb des Mitgliedstaats gehören. Diese Entscheidungen unterliegen daher nicht der Überprüfung durch die Kommission, sofern die Anforderungen des anwendbaren Unionsrechts eingehalten werden.

Die wichtigste Rechtsvorschrift in diesem Bereich ist die Richtlinie 2011/70/Euratom des Rates¹ (im Folgenden die „Richtlinie“), in der mehrere Pflichten der Mitgliedstaaten festgelegt sind, um eine verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle zu gewährleisten. Konkret sind die Mitgliedstaaten nach der Richtlinie unter anderem dazu verpflichtet, geeignete nationale Vorkehrungen für ein hohes Sicherheitsniveau bei der Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle, einschließlich der Lagerung und Endlagerung, zu treffen und die Durchführung ihres eigenen nationalen Programms sicherzustellen.

Außerdem müssen die Mitgliedstaaten der Europäischen Kommission alle drei Jahre einen Bericht über die Umsetzung der Richtlinie übermitteln. In ihren Berichten legen die Mitgliedstaaten insbesondere weitere Einzelheiten über ihre Politik, ihren Rechtsrahmen und die Fortschritte bei der Durchführung ihres nationalen Programms dar. Meine Dienststellen prüfen derzeit die dritten Berichte der Mitgliedstaaten, einschließlich Deutschlands, über die Umsetzung der Richtlinie bis August 2021.

Abschließend möchte ich Sie darauf aufmerksam machen, dass die Europäische Kommission, falls das nationale Programm oder der Rechtsrahmen eines Mitgliedstaats nicht den Anforderungen der Richtlinie entspricht oder gegen deren Bestimmungen verstößt, ein Vertragsverletzungsverfahren gegen einen Mitgliedstaat einleiten kann, in dem dieser aufgefordert wird, die festgestellten Mängel zu beheben.

Falls Sie der Auffassung sind, dass hier ein Verstoß gegen die Richtlinie oder gegen anderes einschlägiges EU-Recht vorliegt, bitte ich Sie, der Europäischen Kommission in dieser Sache weitere Einzelheiten und Hinweise zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen



Zuzana Petrovičová
Referatsleiterin

¹ Richtlinie 2011/70/Euratom des Rates vom 19. Juli 2011 über einen Gemeinschaftsrahmen für die verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle (ABl. L 199 vom 2.8.2011, S. 48).